

PLANZEICHNUNG

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NiedS-GemO) hat der Rat der Gemeinde **Warmensen** nach Anhörung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einen Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie den Verordnungen, die die Planzeichnung und die Textlichen Festsetzungen ausführen.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **01.10.98** als **Satzungsbeschluss** (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. **Warmensen**, den **04.11.98** **Gemeinde Warmensen** Der Gemeindevorstand (Sprado)

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verzug vom heutigen Tage (Az. ...) unter Aufzählung der Maßgaben mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt worden.

Höhere Verwaltungsbehörde (Unterschrift) **Anzeige** Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ... anzeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile) nicht geltend gemacht.

Aufsichtsbehörde (Unterschrift) **Betriffsbeschluss** Der Rat der Gemeinde ist in der Verfügung vom ... (Az. ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen) in seiner Sitzung am ... beigefügt.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben) vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am **03.11.98** ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 ist damit am **03.11.98** rechtsverbindlich geworden. **Warmensen**, den **04.11.98** **Gemeinde Warmensen** Der Gemeindevorstand (Sprado)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften **Gemeinde Warmensen** Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Die öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NiedS-GemO) ist durch den Rat der Gemeinde beschlossen worden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verzug vom heutigen Tage (Az. ...) unter Aufzählung der Maßgaben mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt worden.

Höhere Verwaltungsbehörde (Unterschrift) **Anzeige** Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ... anzeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile) nicht geltend gemacht.

Aufsichtsbehörde (Unterschrift) **Betriffsbeschluss** Der Rat der Gemeinde ist in der Verfügung vom ... (Az. ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen) in seiner Sitzung am ... beigefügt.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben) vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

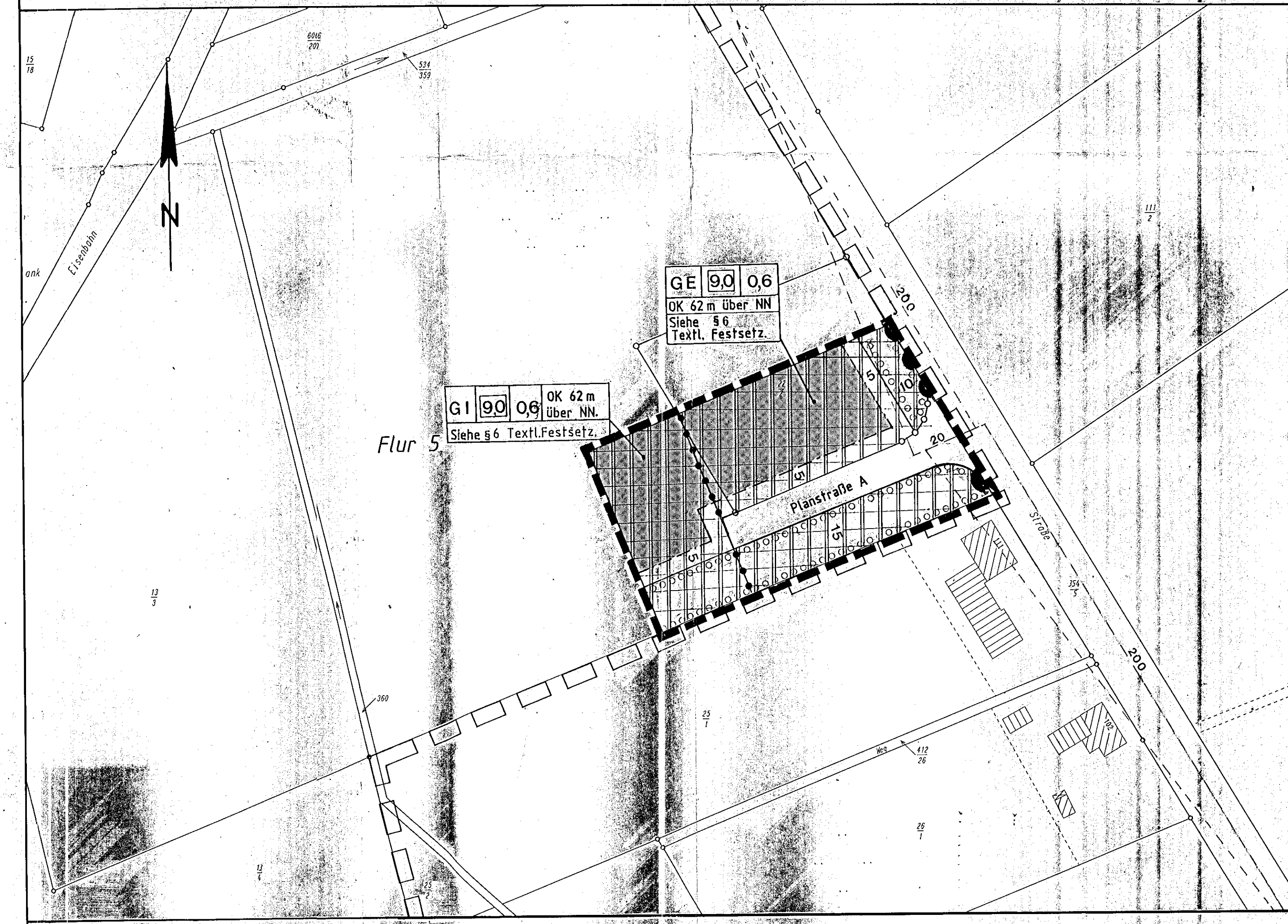
Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am **03.11.98** ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 ist damit am **03.11.98** rechtsverbindlich geworden. **Warmensen**, den **04.11.98** **Gemeinde Warmensen** Der Gemeindevorstand (Sprado)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften **Gemeinde Warmensen** Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Die öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NiedS-GemO) ist durch den Rat der Gemeinde beschlossen worden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.



RECHTSGRUNDLAGEN
 DAS BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.97 (BG BL I.S.214.1).
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.27.01.90 (BG.BL I.S.132).
 DIE PLANZEICHNERORDNUNG (PLAN ZV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.18.12.90 (BG BL I.S.58).
 DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NIGO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.22.08.96 (NDS GV BL S.382).
 DIE NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAU O) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.13.07.95 (NDS GV BL S.199).
 in der jeweils gültigen Fassung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBEGEBIET

GI INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

9,0 BAUMASSENZAHL

0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL

OK 62 m über NN HÖHE BAULICHER ANLAGEN ÜBER NN - OBERKANTE (GELÄNDE LIEGT 47 m ÜBER NN)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (Siehe § 9 Textliche Festsetzungen)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.6 "GEWERBEGEBIET-SÜD" -1, VEREINFACHTE ÄNDERUNG-

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR.6 "GEWERBEGEBIET-SÜD"

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZUSÄTZLICH DURCH GRAUE FOLIE GEKENNZEICHNET

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

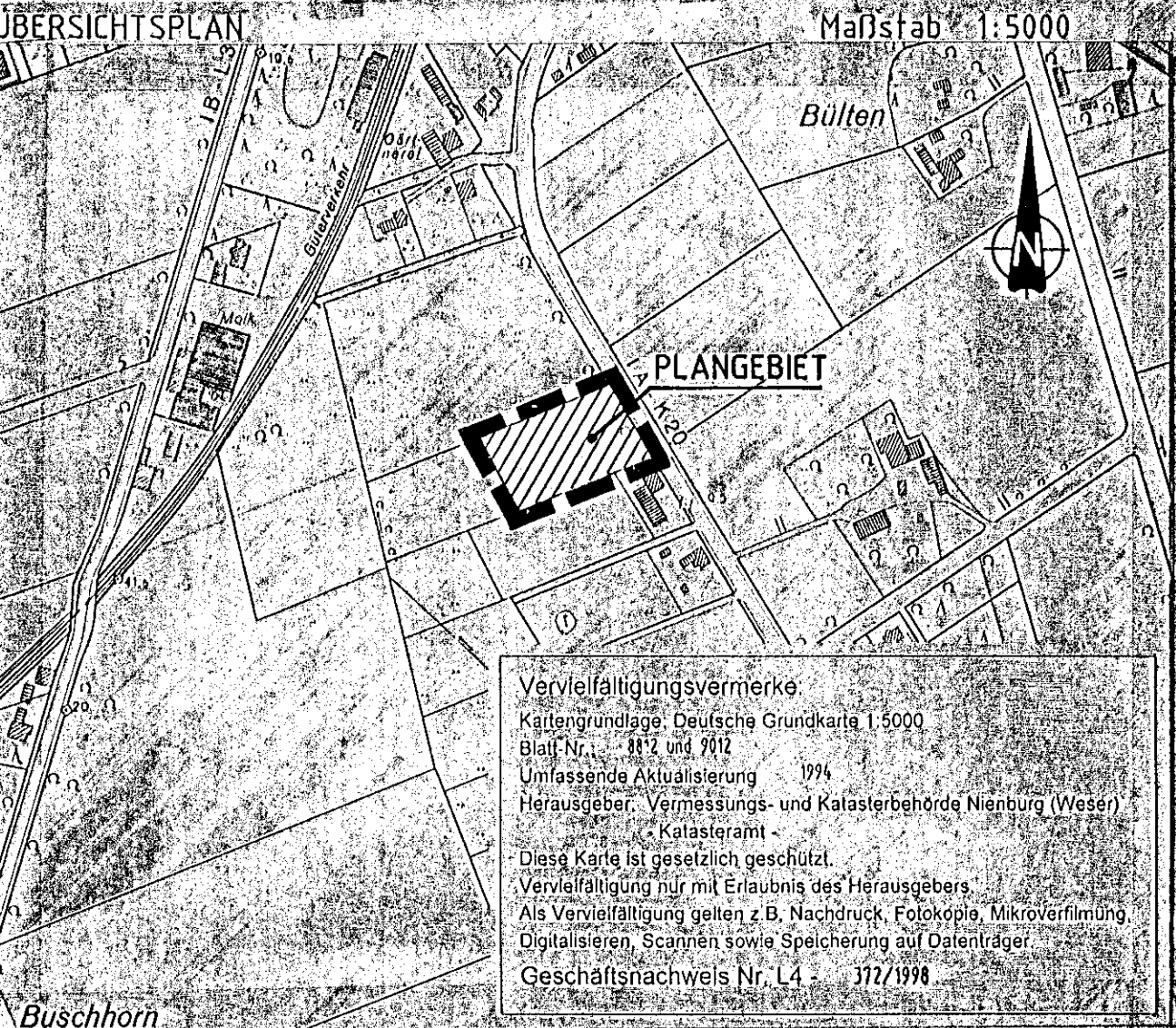
SICHTDREIECK (Siehe § 7 und § 8 Textliche Festsetzungen)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 MIT RECHTSVERBINDLICHKEIT DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.6 "GEWERBEGEBIET-SÜD" TRETEN FÜR DEREN GELTUNGSBEREICH DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.6 "GEWERBEGEBIET-SÜD" AUSSER KRAFT, DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE SIND WEITERHIN GÜLTIG.

Ländkreis Nieburg / Weser
 Gemeinde
WARMSEN
 SAMTGEMEINDE UCHTE
 Bebauungsplan Nr.6
"GEWERBEGEBIET-SÜD"
 - 1. vereinfachte Änderung -

Flur 5 **URSCHRIFT** Maßstab 1:1000



PLANVERFASSER: LANDKREIS NIENBURG/W. Der Oberkreisdirektor AMT FÜR PLANUNG- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG
 BEARBEITET: U. HOCKEMEYER
 GEZEICHNET: R. JUDD
 AZ: 61.72.03/034-1-6-18
 STAND: JULI 1998